

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 21. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2024)

zum Thema:

Wie und welche Unterstützung erhalten Kinder, die von Behinderung betroffen sind, pflegebedürftig oder chronisch krank sind, um ihr Recht auf Bildung an Berliner Schulen wahrnehmen zu können?

und **Antwort** vom 10. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18682

vom 21. März 2024

über Wie und welche Unterstützung erhalten Kinder, die von Behinderung betroffen sind, pflegebedürftig oder chronisch krank sind, um ihr Recht auf Bildung an Berliner Schulen wahrnehmen zu können?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Ressourcen der Schulen in Berlin sind gedeckelt und begrenzt und garantieren nicht allen Kindern den vollständigen Zugang zu umfassender schulischer Bildung, wie es die von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenkonvention und UN-Kinderrechtskonvention verlangt und zu der auch das Land Berlin verpflichtet ist. Fällt das Schulsystem aus, stehen sozialrechtlich individuelle Rechtsansprüche nach § 35a SGB VIII iVm § 112 SGB IX für Kinder mit seelischen Behinderungen und § 112 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen zur Verfügung.

1. Welche landesgesetzlichen und landesverordnungsrechtlichen Normen, welche Verwaltungsausführungsvorschriften (sogenannte Aven), welche Verfahrensvorschriften, Rundschreiben und welche berlinspezifische Hilfeplanverfahren, Teilhabeverfahren und Gesamtplanverfahren sind für die Geltendmachung von zusätzlichen Eingliederungshilfen für betroffene Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII iVm § 112 SGB IX und § 112 SGB IX für welche Berliner Ämter aktuell verbindlich anzuwenden?

2. Welche Bedarfsfeststellungsinstrumente sind für die Feststellung der Bedarfe der Kinder und Jugendlichen nach den § 35a SGB VIII iVm § 112 SGB IX und § 112 SGB IX durch die Teilhabefachämter (auch die RSDs) und die Jugendämter nach welchen Vorschriften verbindlich anzuwenden?

Zu 1. und 2.: Für den Leistungsbereich des § 35a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sind das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und die Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) durch die Berliner Jugendämter anzuwenden.

Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen werden gemäß Nummer 27 Absatz 4 Satz 1 Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) im Rahmen des Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII ermittelt. Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-Träger vorliegen, oder der Leistungsberechtigte bzw. die gesetzliche Vertretung die Erstellung eines Teilhabeplanes wünschen, wird gemäß Nummer 27 Absatz 4 Satz 2 AV EH eine Teilhabeplanung durchgeführt. Dann finden gemäß Nummer 27 Absatz 4 Satz 3 AV EH im Teilhabeplanverfahren die Vorschriften der §§ 36, 36b und 37c SGB VIII ergänzend Anwendung.

Für den Bereich des SGB IX enthalten das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin (Berliner Teilhabegesetz - BlnTG) und die AV EH verbindliche Regelungen für die Berliner Jugendämter. Dabei ist nach der Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes gemäß § 118 SGB IX (TIBV) die strukturierte Bedarfsermittlung mit dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und die einheitliche Vorgehensweise bei der Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) als Bestandteil des Gesamtplanverfahrens anzuwenden. Durch Jugend-Rundschreiben Nr. 7/2021 vom 20.12.2021 wurde bestimmt, dass ab dem 01.01.2022 alle erforderlichen Bedarfsermittlungen für Neuanträge und bei Verlängerung der Leistungszeiträume in laufenden Fällen mit dem TIB und der Ziel- und Leistungsplanung durchgeführt werden.

3. Wer ist in den Fällen des § 35a SGB VIII iVm § 112 SGB IX im Jugendamt federführend zuständig, das Teilhabefachamt des Jugendamtes oder der Regionale Soziale Dienst des Jugendamtes, nach welchen Vorschriften ist dies verbindlich geregelt?

Zu 3.: Abweichend von der Regelzuständigkeit des Teilhabefachdienstes Jugend können die Bezirke gemäß Nummer 27 Abs. 2 AV EH die Gewährung und Durchführung der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII den Regionalen Sozialen Diensten (RSD)

zuweisen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies ist im Einzelfall jedoch nur zulässig, wenn die Sorgeberechtigten zugestimmt haben. Die Bezirke können gemäß Nummer 27 Absatz 5 AV EH in einer allgemeinen und schriftlichen Verfahrensfestlegung regeln, dass die Gewährleistung der Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII im Zusammenwirken des Teilhabefachdienstes mit dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (Tandemstruktur) erfolgen kann. Soweit eine Teilhabepanung erforderlich oder von den Personensorgeberechtigten bzw. der leistungsberechtigten Person gewünscht wird, ist diese in diesen Fällen jedoch federführend vom Teilhabefachdienst Jugend durchzuführen.

4. Wie garantiert der Senat die einheitliche Rechtsanwendung der geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in allen bezirklichen Jugendämtern?

Zu 4.: Hierzu bestehen entsprechende Ausführungsvorschriften und Rundschreiben sowie regelmäßige Abstimmung in der bestehenden Besprechungsstruktur der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) und den Bezirken.

5. Wie kommt eine Eingliederungshilfe im hier genannten Kontext in Berlin ganz praktisch für die hier betroffenen Kinder und Jugendliche zustande, wie ist der Ablauf und wer trägt die verbindliche Verantwortung an welchem Verfahrensschritt für die Umsetzung des Rechts auf Bildung?

Zu 5.: Zunächst haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gegen das Jugendamt gemäß § 105 Absatz 2 SGB IX sowie für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gemäß § 10a SGB VIII. Außerdem ist eine Beratung durch die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) möglich.

Sofern die Eltern der Ansicht sind, dass die schulische Unterstützung ihres Kindes nicht ausreichend ist, um seine Teilhabe an Bildung sicherzustellen, können sie beim zuständigen Jugendamt Leistungen zur Teilhabe an Bildung beantragen. Im Rahmen der Bedarfsermittlung prüft die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes zunächst, ob der Bedarf des Kindes oder Jugendlichen vorrangig durch die Schule selbst gedeckt werden kann. Dazu bezieht das Jugendamt die Schule im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, Teilhabe- oder Hilfeplanverfahrens entsprechend ein. Die Teilhabepanenden der THFD Jugend nehmen hierzu an Schulkonferenzen teil, in Einzelfällen kann auch zur Bedarfsermittlung eine Hospitation in den Schulen erfolgen. Ist dem Bedarf des jungen Menschen nicht vollständig durch die Schule selbst abzuhelfen, ist zu prüfen, in welchem Umfang Leistungen im Sinnes des SGB IX zu gewähren sind.

In der Hilfeplankonferenz bzw. Teilhabepflichtkonferenz werden Dauer und Umfang der Leistung abgestimmt, so dass das Jugendamt einen geeigneten Leistungserbringer auswählen und beauftragen kann. Dabei wird das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten entsprechend beachtet. Am Ende dieses Prozesses ergeht durch das Jugendamt ein entsprechender Bescheid, in dem die Vereinbarungen verbindlich aufgeführt sind.

Die jeweils fallführende Fachkraft des Jugendamtes steuert den gesamten Prozess der Gewährung einer Leistung auf Teilhabe an Bildung im Sinne des SGB IX von der Antragstellung, über die Bedarfsermittlung, Entscheidung und Bescheiderteilung sowie für die Überprüfung im Hilfeverlauf.

6. Wie sieht die aktuelle Stellenbesetzung in den Teilhabefachämtern in den bezirklichen Jugendämtern aus (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Zu 6.: Die SenBJF führt in Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der Berliner Jugendämter aktuell eine Erhebung zu den finanzierten und besetzten Stellen in allen Tätigkeitsfeldern der Jugendämter mit Stichtag 31.12.2023 durch.

Die Ergebnisse dieser Vollerhebung liegen aktuell noch nicht vor, die Rückmeldungen aus den Berliner Jugendämtern werden bis zum 30.04.2024 erwartet.

7. In wie vielen Fällen wurden - aufgelistet nach den Berliner Bezirken - Eingliederungshilfen nach § 35a iVm § 112 SGB IX und § 112 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gewährt?

Zu 7.: Bei der Gewährung der Leistungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Fachverfahren SoPart statistisch nicht gesondert erfasst, sodass eine hinreichend valide Auswertung der Leistungsart „Teilhabe an Bildung“ im Rahmen der Leistungserbringung nach § 35a SGB VIII derzeit nicht möglich ist.

8. Welche Art von Eingliederungshilfen werden für die in dieser Anfrage genannten Kinder und Jugendlichen in durchschnittlich welchem Umfang gewährt?

Zu 8: Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden ambulante oder stationäre Leistungen zur Teilhabe an Bildung gewährt. Der durchschnittliche Umfang wird statistisch nicht erhoben.

9. Gibt es Regelbeispiele oder Handbücher, die den Praktiker*innen zur Verfügung stehen, wenn ja welche, wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Leistungen der Teilhabe an Bildung sind sehr vielfältig und individuell, so dass ein „Katalog“ an Regelbeispielen aus fachlicher Sicht als nicht praktikabel eingeschätzt wird, da sich Art und Umfang der Leistung immer nach dem Teilhabebedarf im Einzelfall richten.

Zum gesamtstädtischen fachlichen Austausch und zur Unterstützung im Einzelfall steht den Leitungen der Teilhabefachdienste Jugend ein sogenanntes Funktionspostfach zur Verfügung, um fachliche und rechtliche Fragen ihrer Mitarbeitenden an die SenBJF zu richten. Die Ergebnisse der Beratung bzw. Lösung der fachlichen Fragen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen allen Teilhabefachdiensten im Sinne von Praxisbeispielen zur Verfügung gestellt.

10. Welche verbindlichen Fortbildungen müssen Beschäftigte beim SIBUZ, der Schulaufsicht und den Schulleitungen hinsichtlich sozialrechtlicher und medizinischer Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung der gesamten Hilfeplanung für einen Schulbesuch eines Kindes mit Behinderung absolvieren?

Zu 10: Das Berliner Schulsystem ist bestrebt, die von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenkonvention und die UN-Kinderrechtskonvention bestmöglich umzusetzen. Sofern besondere Bedürfnisse nicht vollumfänglich durch das Schulsystem erfüllt werden können, bestehen sozialrechtlich individuelle Rechtsansprüche nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX für Kinder mit seelischen Behinderungen und § 112 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen.

Im verbindlichen Spezialisierungsmodul für angehende Schulleitungen „Vor dem Amt“ wird in Modul 4 (Organisationsentwicklung) zum Themenblock „Einführung in rechtssicheres Handeln im Bereich des Personal-, Schul- und Budgetrechts“ gearbeitet. Hier werden allgemeine und schulartspezifische rechtliche Grundlagen erörtert und in Bezug auf das Schulleitungshandeln vertieft. Die UN-Behindertenkonvention und UN-Kinderrechtskonvention werden als Grundlage für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (SGB IX) und Berücksichtigung individueller Rechtsansprüche (SGB VIII und SGB IX) behandelt. Für die angehenden Schulaufsichten wird in der Qualifizierungsreihe „Schulaufsicht vor dem Amt“ in Modul 1 vom Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) und der Leitung der Fachgruppe Inklusion zu diesem Themenblock informiert. Dieses Modul ist verpflichtend für alle Teilnehmenden der Qualifizierung. Zusätzlich wird ebenfalls in Modul 1 die Vernetzung und Kooperation mit der Sozialarbeit an Schulen, Bildungsverbänden und Jugendämtern bearbeitet.

11. Welche verbindlichen Qualifikationen müssen Beschäftigte im Teilhabefachdienst der Jugendämter und im RSD im Zusammenhang der Umsetzung der sozialrechtlichen Rechtsansprüche und im Schulrecht vorweisen?

12. Wie wird garantiert, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die sich mit der Umsetzung des Rechts auf Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung beschäftigen, über die entsprechende Qualifizierung verfügen?

Zu 11. und 12: Die formalen Anforderungen für eine Tätigkeit in den Teilhabefachdiensten der Jugendämter sind ein Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss einer (Fach-) Hochschule in der Fachrichtung Verwaltung oder Recht oder Gesundheits- und Sozialmanagement oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik jeweils mit staatlicher Anerkennung oder ein Abschluss im Verwaltungslehrgang II als geprüfter Verwaltungsfachwirt oder geprüfte Verwaltungsfachwirtin.

Die formalen Anforderungen für eine Tätigkeit in den RSD der Jugendämter sind ein Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss einer (Fach-)Hochschule in der Fachrichtung Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung bzw. die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des Sozialdienstes.

Aufgabespezifische Qualifizierungen der Mitarbeitenden in den Jugendämtern werden zwischen der SenBJF, den bezirklichen Jugendämtern und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) jährlich ermittelt und der Inhalt der Fortbildungen abgestimmt und durch das SFBB sichergestellt.

Dabei werden unter anderem folgende, zum Teil modular gestaltete, Fortbildungen und Qualifizierungen angeboten:

- „Neu im ASD/RSD“ als spezifisches Unterstützungsangebot für Fachkräfte in der Berufseinmündungsphase im RSD
- Einführung und gesetzliche Grundlagen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGBV III und SGB IX)
- Einführung und Anwendung in das Anwendung Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und die Ziel- und Leistungsplanung (ZLP)
- Junge Menschen mit Beeinträchtigung und die Erfordernisse im Kinderschutz
- Gesprächsführung mit jungen Menschen mit Behinderungen und Methoden der Eingliederungshilfe

- Miteinander: Wege in eine teilhabeorientierte und inklusive Kinder- und Jugendhilfe
- Das Bundesteilhabegesetz im Sozialraum.

An Schulen werden die Schulleitungen, wie in Beantwortung der Frage 10 dargestellt, qualifiziert. Alle in Berlin ausgebildeten Lehrkräfte nehmen im Vorbereitungsdienst am Pflichtbaustein Inklusion teil, in dem auch die rechtlichen Bezüge von besonderer Relevanz sind.

13. Wie schätzt der Senat die Situation der Beschulung und die vollständige Umsetzung des Rechts auf Bildung von Kindern und Jugendlichen mit FASD, Autismusspektrumsstörung und anderen neurodiversen Störungsbildern ein, wird für jedes dieser Kinder und Jugendlichen ihr Recht auf Bildung umgesetzt?

Zu 13.: Das fetale Alkoholsyndrom (FASD) und eine Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sind medizinische Diagnosen, die mittels „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“ (ICD) diagnostiziert werden. Medizinische Diagnosen können mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf unterschiedlicher Art einhergehen. Dabei ist der Schwerpunkt der Förderung entscheidend.

Für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler stehen unterschiedliche Möglichkeiten der Beschulung zur Verfügung. Neben dem gemeinsamen Unterricht können Schülerinnen und Schüler in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beschult werden. Zudem gibt es Kleinklassen Autismus nach § 14 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung (Sopäd-VO) und sonderpädagogische Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 SopädVO.

14. Wie schätzt der Senat die schulische Situation von Kindern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung ein?

Zu 14.: Entsprechend § 12 Absatz 1 der SopädVO werden im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen sonderpädagogisch unterstützt. Diese Unterstützung kann sowohl an einer allgemeinen Schule im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts erfolgen, als auch an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Da letztere seitens der Erziehungsberechtigten berlinweit übernachgefragt sind, werden auch Plätze in Kleinklassen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung angeboten. Durch einen Ausbau der Platzkapazitäten an Schulen mit dem

entsprechenden Förderschwerpunkt konnte eine bessere Passung zwischen Angebot und Nachfrage erreicht werden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Zudem wird die Qualität des gemeinsamen Unterrichts für diese Schülerinnen und Schüler verbessert.

Seit Januar 2024 ist es möglich, Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen auch für den gemeinsamen Unterricht regelhaft zuzumessen. Dies betrifft Schulen mit einer hohen Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Für Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen (außer Inklusive Schwerpunktschulen) kann die regionale Schulaufsicht ab sieben Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ auf Antrag eine Stelle Pädagogische Unterrichtshilfe zumessen.

15. Trifft es zu, dass in Marzahn-Hellersdorf im letzten Jahr bis zu 300 Kinder, die einen Förderschwerpunkt GE erhalten würden, von der Einschulung zurückgestellt wurden, weil die Schulplätze an GE - Förderzentren nicht ausreichten? Wenn dem so sein sollte, wie ist dem im Folgejahr abgeholfen worden? Wenn dem nicht so ist, wie stellt sich die Situation der Versorgung an Schulplätzen für Kinder mit Förderbedarf GE an entsprechenden Förderzentren dar?

Zu 15.: Die Aussage trifft nicht zu. Rückstellungen für Schulanfänger wurden immer nach § 42 Absatz 3 Schulgesetz dahingehend geprüft, ob der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Die Kapazitäten an Schulplätzen für Schulanfänger an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ betrug in den letzten Jahren zwischen fünf und sechs Klassen. In den letzten Jahren konnte Familien mit Wunsch der Aufnahme an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Regel ein entsprechendes Angebot zum Schulanfang unterbreitet werden. Alternativ erhielten die Familien zum Beispiel ein Angebot an der inklusiven Schwerpunktschule der Region.

Seit vielen Jahren bemüht sich der Bezirk Marzahn-Hellersdorf, dem stark wachsenden Bedarf an Schulplätzen an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gerecht zu werden.

Insgesamt wurden bereits drei modulare Ergänzungsbauten für diesen Förderschwerpunkt mit Hilfe der Schulbauoffensive im Bezirk eröffnet.

Zusätzlich ist mittelfristig ein bedarfsdeckender Neubau einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ geplant.

Berlin, den 10. April 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie